Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 77 (1922)

Artikel: Das Bürgerrecht der Stadt Luzern (1252-1798)

Autor: Bättig, Richard

Kapitel: I: Die Entwicklung des Bürgerrechtes von 1252-1328

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-117618

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Die Entwickelung des Bürgerrechtes von 1252—1328.

1. Historischer Ueberblick. 2. Persönlicher Stand der Hofgenossen. 3. Wesen des Burgrechtes. 4. Der Schwurverband. 5. Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes.

1. Am 24. März 1239 sprach Papst Gregor IX. über Kaiser Friedrich II. den Bann aus. Die Folge davon war, daß schwere innere Stürme das deutsche Reich erfaßten, welche auch Luzern nicht unberührt ließen. Wie im ganzen Reiche, so war auch hier das Volk in eine päpstlich und eine kaiserlich gesinnte Partei gespalten (Guelfen und Ghibellinen). Diese Parteiungen und die Bestrebungen der Leute von Luzern, das Herrschaftsverhältnis vom Kloster Murbach, dessen Hörige sie zum Großteil waren, zu lösen, sind die Gründe der schweren Zerwürfnisse gewesen, welche sich zwischen Luzern einerseits, den Aebten von Murbach und den Vögten von Rothenburg[1]) andererseits um die Mitte des 13. Jahrhunderts urkundlich nachweisen lassen.[2]) In diesen Streitigkeiten wußte der Abt von Murbach keinen anderen Ausweg, als das Gotteshaus Luzern in den Schutz des Bischofs von Konstanz zu stellen, wie die Urkunde sagt: „... propter advocatorum exactiones enormes, necnon gentis maliciam et ipsius monasterii familiam indevotam ac in sue rebellionis pertinacia heu nimis obstinatam". Im Jahre 1291 trat schließlich der Abt den Hof Luzern mit allen Rechten käuflich an das Haus Habsburg ab.

---

[1]) Die Habsburger waren die Kastvögte Murbachs; von ihnen hatten die Herren von Rothenburg die Vogtei zu Lehen.

[2]) Kopp, Urk. I, S. 15/16.

2. Was die Genossen des Hofes während dieser Kämpfe erreicht haben, ist sehr viel. Früher waren sie und ihr Gut des Gotteshauses von Murbach Eigen gewesen, so daß sie wohl in der Hauptsache Hörige waren, bei denen von politischen Rechten im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein konnte, da sie des Landrechtes darbten und nur durch die Vermittlung ihres Herren im Reichsverbande existierten. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts traten aber die Burger Luzerns mit dem Oberhaupte des Reiches, dem deutschen Könige, in direkten Verkehr. König Rudolf nahm sie durch seine Urkunden von 1274 und 1281 in seinen besondern Schutz und verfügte, daß die statuta und ordinationes, die sie sich schon gegeben hatten und noch geben würden, auch vor seinen Beamten und Richtern rechtskräftig sein sollten. War dadurch eine gewisse Autonomie des Gemeinwesens anerkannt, so brachte eine weitere Urkunde Rudolfs vom Jahre 1277 den Burgern von Luzern weit größere Vorteile. Es wurde ihnen dadurch die Fähigkeit verliehen, Reichslehen zu empfangen: „ut more nobilium et militum imperii, feodorum capaces esse possitis". [3]) Damit wurden die Burger von Luzern noch zur murbachischen Zeit freie Gotteshausleute. Auch als Luzern im Jahre 1291 an Oesterreich überging, behaupteten die Burger ihre bevorzugte Stellung als Gotteshausleute, da Habsburg nur diejenigen Rechte erwerben konnte, welche Murbach besessen hatte. Dieser persönlichen Stellung der Luzerner entspricht auch das Zugeständnis Herzog Leopolds vom Jahre 1317, daß die Burger für die Herrschaft Oesterreich nicht pfandbar sein sollten. Hierin liegt die Befreiung von einer Last der Hörigkeit; da die Hörigen ihres Herren „Eigen" waren, konnten sie von Dritten für Schulden des Herren gepfändet werden.

---

[3]) Kopp, Urk. I, 12, 13, 15, und Segesser, Rechtsgesch. I, S. 187 ff. Dadurch erhielten alle Burger, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, die Möglichkeit, Reichslehen zu erwerben, wenn sie die Bedingungen ritterlicher Lebensweise erfüllten.

3. Bevor um die Mitte des 13. Jahrhunderts das städtische Leben erwachte — 1244 erscheinen erstmal „cives Lucernenses"[4]) — war Luzern ein Dorf, das vollständig auf Grund und Boden des Benediktinerklosters Luzern-Murbach erbaut, in der Grundherrschaft dieses Gotteshauses stand. Das Kloster selber hatte Hofstätten und Bauerngüter zu Erblehen abgegeben, während, wie die Offnung von Luzern sagt, „Lüt und gut des Gotzhuses von Lucerron eigen" blieben. Ein beträchtlicher Teil des zum Hofe gehörigen Landes wurde aber von seinem Eigentümer, dem Benediktinerkloster, nicht als Sondergut verliehen, sondern unverteilt als Weide und Wald belassen. Wenn auch dem Gotteshaus das Eigentum an diesem Gute verblieb, so gewährte es doch den Leuten, welche Höfe aus seiner Hand besaßen, die Benutzung des noch nicht parzellierten Landes als Weide für das Vieh und den Forst für den Holzschlag, so daß im Laufe der Entwicklung diese Vergünstigung zu einem Rechte der Hintersassen des Gotteshauses wurde. Das Nutzungsrecht an der Allmend entwickelte sich zu einer Pertinenz des vom Gotteshause empfangenen Landes; die Besitzer von Gotteshausgut waren, infolge ihres gemeinsamen Rechtes an der Allmend, Allmendgenossen. Aus dem Gesagten geht auch ohne weiteres hervor, daß nur d e r Allmendgenosse sein konnte, welcher ein Grundstück im Hofe Luzern besaß. Der Besitz von Gotteshausgut gab aber lediglich den Anspruch auf Nutzung der Allmend, die Ausübung des Rechtes konnte nur erfolgen, wenn der Berechtigte im Hofe selber „hausheblich" war, d. h. seinen Wohnsitz hatte.

4. Das Band der gemeinsamen Rechte an der Allmend, welches die Leute von Luzern zu einer Einheit, einer Interessengemeinschaft zusammenschloß, kann für sich allein nicht als eine hinreichende Erklärung für die Entstehung der städtischen Organisation und der politischen Bestrebungen der Burgerschaft angesehen werden. In erster

[4]) Geschichtsfreund I 75, nach Weber „das älteste Luz. Bürgerbuch", Gfr. 74, 195 erstmals: mindestens seit 1223.

Linie trug die Allmendgenossenschaft nicht die nötigen organisatorischen Grundlagen in sich, um einen Kommunalverband hervorzubringen, da ihre Einrichtungen durchaus herrschaftlich, monarchisch waren. Ferner war auch das Interesse des Einzelnen an der gemeinen March zu gering, und die Ausübung der Rechte nie bedroht, sodaß es sich auch unter diesem Gesichtspunkte nicht rechtfertigen würde, die Marchgenossenschaft als eigentliche Grundlage der Stadtgründung zu betrachten.

Die Kraft, welche zur Gründung einer Civitas und zum schließlichen Siege über alle äußere Gewalt führte, muß in viel stärkeren Elementen gesucht werden. Diese neuen Triebkräfte offenbaren sich im geschworenen Brief von 1252,[5]) dem eigentlichen Gründungsakt und ersten Stadtrecht Luzerns. Hier wird Luzern zum ersten Male als Stadt bezeichnet, und die „Mengi der Burger" tritt mit einem Rat an der Spitze handelnd auf; an die Stelle der Hofgenossenschaft ist eine vollkommen städtisch organisierte Gemeinschaft getreten. Der geschworene Brief selber erscheint nach Form und Inhalt als ein zwischen allen Bürgern geschlossener und beschworener Vertrag.[6]) Den Bürgern wird vorab jede Sonderverschwörung (conspiratio malitiosa, übelliche Sicherheit) verboten, dann

---

[5]) Geschichtsfreund I 188 ff.

[6]) Ueber den geschwornen Brief vergl. Rob. Durrer, Die Einheit Unterwaldens, und im Gegensatz dazu: Kopp, Urk. II, S. 154 ff., und Segesser, Rechtsgesch. I, S. 88. Durrer erblickt in diesem Brief einen Vermittlungsakt der Vögte von Rothenburg, wodurch zwischen der in Parteien gespaltenen Bürgerschaft (Guelfen und Ghibellinen) geordnete Verhältnisse geschaffen werden. Diese Ansicht wird gestützt durch das Verbot von Konspirationen, deren Vorhandensein auf Parteikämpfe schließen läßt. Kopp und Segesser dagegen glauben, es handle sich um die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vögten und der Stadt.

Unmittelbar vor Abschluß dieses Burgrechtsvertrages hatte Luzern gegen die kaiserlich gesinnten Städte Bern und Zürich Krieg geführt. In diese Zeit fällt wohl die Entwicklung Luzerns zur Stadt, die Anlage von Befestigungen, die Einsetzung eines Rates usw.

wird ein Stadtrecht aufgestellt und schließlich wird an Stelle jeder andern Verschwörung oder Verbindung unter den Bürgern der Schwurverband der gesamten Bürgerschaft gestellt, wie den Worten zu entnehmen ist: „swem ouch unser gericht so streng were, dz er es nüt liden wolte, der sol von der stat varn und niemer wider komen e daz er mit willen sich gebindet ze lidenne ellü gerichte und alle gesetzide, und ze behaltenne vestekliche als ouch die anderen burgere. doch sol er ein wuchen han ze beratenne sich ub er daz gericht liden welle". Dieser geschworene Brief, der Burgrechtsvertrag, wurde zwischen allen Bürgern eidlich abgeschlossen; wer ihm nicht beitreten wollte, wer nicht freiwillig den Eid leistete und der Schwurgenossenschaft sich zugesellen wollte, mußte von der Stadt wegziehen. Man wollte nur Schwurgenossen im Weichbilde dulden, welche sich eidlich zur Haltung des innern Friedens und zur Beobachtung der Stadtrechte und Anerkennung der Gerichte verpflichteten. Diesen Charakter eines Vertragsverhältnisses, einer Schwurgenossenschaft hat das Luzerner Burgerrecht durch alle Zeiten bis zur Revolution ungetrübt bewahrt. Im Jahre 1343 wurde die Schwurgenossenschaft der Burger wiederum als einzige zulässige Verbindung unter den Mitgliedern des Gemeinwesens anerkannt und jedes „Sondergelübde" verboten.[7])

(1239—1250 ca.). Die Vögte von Rothenburg waren als Gerichtsherren Luzerns dazu berufen, diese neuen Verhältnisse zu ordnen; von einem Streit zwischen den Bürgern und den Vögten ist denn auch tatsächlich im geschworenen Brief keine Spur zu finden. (Durrer, Einheit Unterwaldens, S. 35.)

Für die städtische Entwicklung Luzerns war jedenfalls der Markt von großer Bedeutung. Infolge seiner Lage am Ende des Sees, an der Gotthardstraße, war der Ort der gegebene Umlade- und Handelsplatz für die drei Länder, die tatsächlich auch stets in engen Beziehungen zu Luzern standen.

[7]) Aehnliche Vorgänge, Parteikämpfe und Verschwörungen mögen im Jahre 1343 wie 1252 die gleichen Wirkungen hervorgebracht haben, Verbot von „Sondergelübden". Auch im Pfyffer-Amlehn-Handel taucht die Anklage wegen Sondergelübden und Verschwörungen wieder auf (1569—1575).

Noch im 18. Jahrhundert hat man nur den als Burger anerkannt, der dem Gemeinwesen mit Eid zugetan war.

Der Schwur ist der Rechtsgrund der Burgergemeinschaft; auf den Schwur allein gründen sich die Rechte der Allgemeinheit gegen den Bürger, auf Grund des Schwures kann der Delinquent bestraft werden, auf Grund des Schwures wird der verräterische Bürger verfolgt und hingerichtet, als Meineidiger bestraft. Daher kommt auch die Betonung der persönlichen körperlichen Eidesleistung, die zu allen Zeiten sowohl für den Erwerb, als auch für den Fortbestand des Burgerrechtes streng gefordert wurde. Die eingesessenen Burger erneuerten den Eid jährlich zweimal, die Neuburger schwuren ihn bei ihrer Aufnahme.

Die Schwurgenossenschaft als Mittel zum Kampfe gegen die Herrschaft mochte die an der Gotthardstraße gelegene Stadt von den durchziehenden Kaufleuten Frankreichs, Italiens und Deutschlands kennen gelernt haben. Es wurde denn auch diese Art der Verbindung schon vor dem Geschworenen Brief zwischen Luzern und Einwohnern Unterwaldens angewendet.[8]) Auch die späteren eidgenössischen Bünde waren ursprünglich nichts anderes als solche Schwurgenossenschaften.[9])

Die Annahme, daß mit dem Zusammenschlusse der Einwohner Luzerns zu einer Schwurgenossenschaft sich alle rechtlichen Verhältnisse unvermittelt geändert hätten, würde dem Grundsatze einer natürlichen Entwicklung des

---

[8]) Kopp, Urk. I, S. 2/3. Darin sprechen Landleute von Unterwalden von ihren „conjurati" in Luzern.

[9]) Karl Meyer, Der Schwurverband als Grundlage der urschweiz. Eidgenossenschaft. Anzeiger für schweizerische Geschichte. Bern 1919, Heft 3. Ferner Ulrich Stutz, Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands und Frankreichs, eine Literaturstudie. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. XXI, S. 115 und 150, dazu Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. Leipzig 1899, 2 Bde. I 544 und 538 ff. Karl Meyer, Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Band 45.

Rechtes widersprechen. Die bestehenden hofrechtlichen Verhältnisse wurden mit den neuen, aus dem Schwurverbande resultierenden Rechten verschmolzen zu einem einheitlichen Ganzen, dem Bürgerrecht.

Die Grundlage des alten Hofverbandes war die Allmendgenossenschaft. Das Genossenrecht behielt auch in der Folge, als Luzern sich zur Stadt entwickelte, seine Bedeutung, wenn auch zeitweise vor den politischen Bestrebungen des bürgerlichen Schwurverbandes die Genossenrechte zurücktreten mußten. Die Schwurgenossenschaft selber war aus den Reihen der Hofgenossen hervorgegangen, nach dem geschworenen Briefe wurden im Weichbild überhaupt nur noch Schwurgenossen geduldet, sodaß sich der Personenbestand der Hofgenossenschaft mit dem Personenbestand der Schwurgenossenschaft deckte, das heißt: alle Bürger waren Genossen. In diesem Sinne kann denn auch die Allmendgenossenschaft als Grundlage der Bürgergemeinde gelten, indem aus ihrer Mitgliederzahl der neue Bürgerverband hervorging, der sich schließlich der Genossame bemächtigte.

Da das Bürgerrecht Luzerns zwei Elemente in sich enthielt, nämlich das Genossenrecht und das Schwurrecht, so ist ohne weiteres klar, daß diese beiden Faktoren dem Bürgerrecht ihre Eigenheiten aufprägten. Die Zugehörigkeit zum Schwurverband allein genügte nicht für den Erwerb und den Fortbestand des Bürgerrechtes; auch das Genossenrecht mußte erworben und bewahrt werden nach altem Recht des Hofes; das volle Bürgerrecht konnte nur der behaupten, welcher die Erfordernisse der beiden Verbände erfüllte.

Als Grundbedingung der Teilnahme an den Allmendrechten galt seit Alters der Besitz von Grund und Boden im Hofe, bezw. im Weichbilde der Stadt, als dessen Pertinenz das Genossenrecht galt, weshalb auch für den Erwerb des vollen Bürgerrechtes der Besitz einer Hofstatt gefordert wurde. Jedoch schon frühzeitig, als infolge der häu-

figen Einbürgerungen den Einziehenden der Erwerb eines städtischen Grundstückes in der Regel nicht mehr möglich war, mußte der Neubürger einen Udel stellen. Dies ist eine Summe Geldes, die von dem Bewerber um das Bürgerrecht sichergestellt wurde und im Falle des Austrittes des Bürgers aus der Schwurgenossenschaft der Bürgergemeinde zufiel. Damit wurde auch das Genossenrecht persönlich; es löste sich vom städtischen Grundbesitz los, Luzern wurde eine Genossenschaft mit Personalrecht.

Wie in der alten Hofgenossenschaft, so war auch in der Bürgergemeinde für die Ausübung der Genossenrechte der Wohnsitz im Weichbilde verlangt, wie aus folgenden Stellen des ältesten Ratsbüchleins sich ergibt: „Die Rät alte und nüwe sint über ein komen, swele unser burger ist, der sol in unser stat zien mit wibe und mit kinden, so im ez der rat gebütet, ald er muos von sinem burgrecht gan und darzu sin uodel geben." „Ouch ist der Rat ubereinkomen, swele burger jar und tag mit wibe und mit kinden von der stat vert oder ziet an des rates urlop, und innandiu weder schaft noch wacht git, der ist von sinem burgrecht gangen."[10]) (Zirka 1310.)

Neben der in der Stadt wohnhaften Bürgerschaft kennt schon die älteste Zeit eine Klasse von Mitgliedern des Schwurverbandes, die außerhalb der Stadt wohnten, die also eine Grundbedingung für die Ausübung der Genossenrechte nicht erfüllten. Es sind dies die Ausbürger, welche dem gleichzeitigen Reichsrecht unter dem Namen Pfahlbürger bekannt sind. Diese Bürger nehmen stets eine Sonderstellung ein, welche anfänglich nicht so scharf hervortritt, wie in späterer Zeit. Während sie ursprünglich als wirkliche Vollbürger mit Genossenrecht angesehen wurden, da man Schwurgenossenschaft und Allmendgenossenschaft zu einem unteilbaren Ganzen, dem Bürgerrecht, verband, so betrachtete eine spätere Zeit sie nur

[10]) Aeltestes Ratsbüchlein, Staatsarchiv Luzern. Abgedruckt Gfd. 65 (P. X. Weber), Nr. 31 und 152; betr. „innandiu" siehe Gfr. 71, S. 152.

mehr als Schwurgenossen, denen der Erwerb des vollen Bürgerrechtes mit den Genossenrechten erleichtert wurde. Mit den Ausbürgern befaßt sich ein Statut von zirka 1310, das im ältesten Ratsbüchlein aufgezeichnet ist: „Ouch sind die Räte nüwe und alte übereinkomen, das enheins usburgers kind, noch sin gesinde burgers recht hand, si emphahen denne burgrecht. aber aller ünser ingesessner burger kind dü binnen sind, und ir wib und ir diener, hant burgers recht, aber dü kint, die anderswar varent und da wonhaft sint, hant nüt burgers recht." (Gfr. 65, Nr. 194.) Das Ausburgerrecht ist demgemäß nicht erblich. Während selbst die Knechte der eingesesnsen Burger ein (wahrscheinlich unvollständiges) Bürgerrecht besaßen, wird dieses den Kindern der Ausbürger abgesprochen. Sie müssen es erwerben.

5. Die einfachste Art, das Bürgerrecht zu erwerben, war offenbar die Geburt als Kind eines Bürgers. Daß aber auch Fremde schon in der ältesten Zeit in das Bürgerrecht aufgenommen wurden, ist unzweifelhaft und ergibt sich aus dem Geschworenen Brief (s. die oben angeführte Stelle) und aus folgender Bestimmung des ältesten Ratsbüchleins: „. . . swer ieman huset oder hovet der nüt burgrecht empfangen hat, noch nüt empfan wöllte, nach der burger satzunge, und der darumb usgelassen wart von sinem burgrechte, der muos ez besron dem Rate mit ein lib., als dick ez beschicht." In der Wechselwirkung dieser Bestimmung mit dem Geschworenen Brief, der alle, die nicht in den Schwurverband eintreten wollen, aus dem Weichbild verbannt, liegt ein Mittel zur Zwangseinbürgerung. Nicht nur der Wohnsitz wird einem, der sich weigert, Bürger zu werden, verwehrt, sondern auch das sonst so heilige Gastrecht wird ihm nicht gewährt; er wird in der Stadt überhaupt nicht mehr geduldet. Diese überaus strenge Haltung der Bürgerschaft mag vielleicht damit erklärt werden, daß man von solchen, die nicht Schwurgenossen werden wollten, gegnerische Politik und Gegenverschwörungen erwartete. Auf jeden Fall hatten diese Rechtssätze die

Wirkung, daß gute Elemente, welche der Stadt Satzungen halten konnten und wollten, gezwungen wurden, sich einzubürgern, sofern sie beabsichtigten, sich in der Stadt niederzulassen. Die Annahme liegt daher nahe, daß der Erwerb des Bürgerrechtes schon in dieser Zeit sehr leicht gewesen sei, wenn auch die gleichzeitigen Quellen weitere Anhaltspunkte für diese Annahme nicht geben. Gestützt wird diese Ansicht dadurch, daß schon für den Beginn der folgenden Periode Masseneinbürgerungen zu sehr leichten Bedingungen nachgewiesen werden können, die sich ohne vorhergehende alte Uebung kaum erklären ließen.

Auch über die Bedingungen, welche der neu aufgenommene Bürger zu erfüllen hatte, läßt sich aus den vorhandenen Quellen nur sehr wenig ermitteln. Sicher ist nur, daß er in der Stadt wohnen und eine Hofstatt besitzen mußte. Wo letzteres nicht zutraf, mußte der oben erwähnte Udel gestellt werden. Daß die Aufgenommenen in dieser Zeit auch einen Einkauf bezahlen mußten, ist wahrscheinlich, da sowohl die Zeit der Hofgenossenschaft einen Einkauf in die Genossame kannte, wie auch die spätere Zeit einen Einkaufsbetrag für das Bürgerrecht forderte, mag dieser auch noch so gering gewesen sein.

Ueber den Verlust des Bürgerrechtes geben sowohl die oben angeführten Stellen aus dem ältesten Ratsbüchlein, als auch eine aus dieser Zeit erhaltene förmliche Bürgerrechtsaufgabe Aufschluß.

Am häufigsten wird wohl der Fall eingetreten sein, daß jemand sein Bürgerrecht freiwillig aufgab, wie dies Johann von Malters in seinem Schreiben an die Räte und die „Mengi" von Luzern tat. Johann von Malters war um das Jahr 1330 von den Bürgern als Gesandter zu der Herrschaft von Oesterreich geschickt worden und hatte dort zum großen Aerger der Bürgerschaft seine Aufgabe schlecht erfüllt, weshalb er von seinen Mitbürgern, namentlich von dem nachmaligen Schultheißen Ortolf von Littau, gefährlich bedroht wurde. Er schrieb daher, da er es nicht

wagte, in die Stadt zurückzukehren, an seine Mitbürger: „... da ... ir und dü mengi dar uber wider uns, als recht berlich, herteklich und droewlich retton und gubrechtond, das ich zuo minem teile waz in forchte libes und guotes, und forchte ouch, das ich gegen der mengi verwiset weri, oder noch verwiset wurdi, an alle mine schulde, das ich forchte, das ir mir ubel tetind, ane schulde. Und da von gib ich min burgrecht uf. und getoerste bi uch nit me beliben, doch sund ir wissen, wie berlich ieman gegen mir guret, oder gubaret hat, das ich doch uwer encheinem, niemer dest figender werden wil, und was ich weis das der stat nusz und er ist, das wil ich iemer redon, und tuon an allen steten. ich wil ouch gerne stete han, was ich uch gelopt han, an allen zwifel, got si mit uch."[11]) Aus der vorhandenen späteren Korrespondenz des Johann von Malters geht hervor, daß die Bürgerschaft ihn aus der Stadt verbannte und sein Haus und sein übriges Gut mit Beschlag belegte. Neben der förmlichen und wörtlichen Aufgabe des Bürgerrechtes aus Furcht vor Verbannung und Racheakten ist vor allem interessant das Versprechen, welches Johann von Malters am Schlusse seines Briefes den Bürgern abgibt, nämlich, daß er um der Sache willen keinem Bürger feindlich sein und immer tun und reden wolle, was der Stadt Nutz und Ehre fördere, und daß er schließlich alles halten wolle, was er den Bürgern gelobt habe. Kehrt einerseits das Versprechen, der Stadt Nutz und Ehre zu fördern, wörtlich in den aus späterer Zeit erhaltenen Bürgereiden und -Briefen wieder, so entsprechen die übrigen Teile dieses Versprechens einer Urfehde, wie sie in den Quellen der späteren Zeit bei Bürgerrechtsaufgaben häufig vorkommt. Allerdings mit dem Unterschied, daß später der Abziehende persönlich erscheinen und die Urfehde schwören mußte, während im vorliegenden Falle die Angelegenheit schriftlich erledigt wurde.

---

[11]) Bei Kopp, Urk. I, S. 158 ff., ist der im Staatsarchiv Luzern befindliche, stark beschädigte Brief ergänzt abgedruckt. Historische Notizen siehe daselbst.

Gleichzeitig wird im oben behandelten Falle des Johann von Malters die Verweisung aus der Stadt erwähnt, die auch im ältesten Ratsbüchlein als Strafe für schwere Delikte öfters erscheint. Die Verbannung aus der Stadt enthält aber ihrer Natur nach in sich selbst den Verlust des Bürgerrechtes, verschärft durch das Verbot, die Stadt überhaupt zu betreten.

Der Verlust des Bürgerrechtes tritt ferner ein, wenn der Bürger, entgegen dem Befehl des Rates, seinen Wohnsitz nicht in der Stadt aufschlägt, und wenn ein Bürgerssohn aus der Stadt wegzieht und sich anderswo niederläßt. Auch verjähren kann das Bürgerrecht, wenn jemand aus der Stadt wegzieht, ohne einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen, wobei die außerordentlich kurze Verjährungsfrist von Jahr und Tag zur Anwendung kommt.